

Verordnung des VBS über die Angehörigen des militärischen Flugdienstes

Änderung vom 21. Juni 2006

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS),
im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement
verordnet:*

I

Die Verordnung des VBS vom 4. Dezember 2003¹ über die Angehörigen des militärischen Flugdienstes wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1

¹ Das individuelle Training gilt als Militärdienst, wird aber nicht an die Ausbildungspflicht angerechnet.

Art. 5 Abs. 1

¹ Das Training unterbrechen dürfen:

- a. Milizmilitärpiloten auf Jets während höchstens sechs Kalenderwochen;
- b. Milizmilitärpiloten auf Helikoptern während höchstens vier Kalenderwochen;
- c. Milizmilitärpiloten auf Propellerflugzeugen während höchstens acht Kalenderwochen;
- d. Milizbordoperateurinnen während höchstens acht Kalenderwochen;
- e. Milizdrohnenoperateurinnen während höchstens sechs Kalenderwochen.

Art. 10 Abs. 2 Bst. a

² Wird der zulässige Trainingsunterbruch unentschuldigt oder ohne genügende Begründung überschritten, so wird die Entschädigung nach Anhang der MFV gekürzt. Die Kürzung beträgt:

- a. für Milizpiloten mit vierwöchiger Trainingspflicht einen Zwölftel, für solche mit sechswöchiger Trainingspflicht einen Achtel und für solche mit achtwöchiger Trainingspflicht einen Sechstel;

¹ SR 512.271.1

Art. 16 Abs. 1 Bst. a und g sowie Abs. 2

¹ Als Berufsmilitärpilot kann ab Beginn der Grundausbildung angestellt werden, wer:

- a. einen Abschluss einer universitären Hochschule oder einen staatlich anerkannten Abschluss einer Fachhochschule vorweisen kann oder die Zulassungsvoraussetzungen zum Studiengang Bachelor of Science in Aviatik erfüllt;
- g. im Rahmen der fliegerischen Ausbildung nach Artikel 103a des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948² (LFG) für die Ausbildung zum Berufsmilitärpiloten als geeignet beurteilt worden ist oder bei abgeschlossener privater Flugausbildung eine Eignungsprüfung bestanden hat. Wer bereits im Rahmen der fliegerischen Ausbildung nach Artikel 103a LFG für die Ausbildung zum Berufsmilitärpiloten als ungeeignet beurteilt worden ist, wird nicht zur Eignungsprüfung zugelassen;

*2 Aufgehoben**Art. 17* Ausbildung

¹ Berufsmilitärpiloten werden im Rahmen der Pilotenschule der Luftwaffe ausgebildet. Diese dauert höchstens fünfeneinhalb Jahre.

² Die Grundausbildung für Berufsmilitärpiloten besteht aus:

- a. dem Studiengang Bachelor of Science in Aviatik;
- b. einer zivilen fliegerischen Ausbildung, welche zur Erlangung der Air Transport Pilot Licence (ATPL) führt;
- c. der militärischen fliegerischen Grundausbildung und der fliegerischen Spartenausbildung zum Helikopter- oder Jetpiloten.

³ Der Chef der Armee kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der Grundausbildung nach Absatz 2 bewilligen.

⁴ Die Luftwaffe erarbeitet die Ausbildungsprogramme.

⁵ Gestützt auf Artikel 4 Absatz 5 der Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001³ wird mit den Berufsmilitärpiloten eine Rückzahlungsvereinbarung über die Ausbildungskosten abgeschlossen. Die Rückzahlungsvereinbarung bedarf der Zustimmung des VBS.

² SR 748.0

³ SR 172.220.111.3

Art. 19 Einstufung und Dienstleistungen in der Kategorie A

Für die Einstufung und die jährlichen Dienstleistungen in der Kategorie A gilt folgende Regelung:

Unter- kategorie	Funktion	Anzahl Tage individuelles Training	Minimale Flugstunden
A/1	Piloten der Kampfstaffeln	8	50
A/2	Helikopterpiloten der Lufttransportstaffeln	nach Bedarf, jedoch höchstens 12 Tage	50*
A/3	Flächenflugzeugpiloten der Lufttransportstaffeln bis zur Vollendung des 45. Altersjahres	nach Bedarf, jedoch höchstens 12 Tage	30
A/4	Piloten, die in ihrer beruflichen Funktion Staatsluftfahrzeuge fliegen und nicht in einer Fliegerstaffel eingeteilt sind	nach Bedarf, jedoch höchstens 45 Tage	50

* Für Super-Puma-Piloten werden die Simulatorstunden angerechnet. Die Luftwaffe bestimmt die jährlich anrechenbare Anzahl Simulatorstunden.

Art. 20 Unterkategorie B/1

Für die Einstufung und die jährlichen Dienstleistungen in der Kategorie B gilt folgende Regelung:

Unter- kategorie	Funktion	Anzahl Tage individuelles Training	Minimale Flugstunden
B/1	Flächenflugzeugpiloten der Lufttransportstaffeln ab dem 46. Altersjahr	nach Bedarf, jedoch höchstens 12 Tage	20
...			

Art. 23

¹ Milizmilitärpiloten der Kategorien A/1, A/3 und B/3 scheidern spätestens auf Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 45. Altersjahr vollenden, aus dem Flugdienst aus.

² Milizmilitärpiloten der Kategorien A/2, B/1, B/2 und B/4 scheidern spätestens auf Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden, aus dem Flugdienst aus.

II

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

21. Juni 2006

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport:
Samuel Schmid